

Zustimmung der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

### § 1

Betriebe und Einrichtungen aller Wirtschaftsbereiche und Eigentumsformen führen ab 1. Januar 1971 eine einheitlich festgelegte Betriebsnummer. Betriebe und Einrichtungen sind: Kombinate, volkseigene Betriebe, Genossenschaften, Gesellschaften sowie staatliche Organe und Einrichtungen, selbständig Gewerbetreibende, freiberuflich Tätige und andere selbständig wirtschaftende Einheiten, im folgenden Betriebe genannt.

### § 2

(1) Die Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet, im überbetrieblichen Geschäftsverkehr und in allen statistischen Erhebungen die einheitliche Betriebsnummer anzugeben.

(2) Die Betriebsnummern werden durch die Bezirksstellen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik vergeben.

(3) Die Betriebe, Einrichtungen und Organe können andere Numerierungssysteme zur Leitung ihres Bereiches anwenden. Die Vorschriften dieser Anordnung werden hiervon nicht berührt.

### § 3

(1) Kombinate und volkseigene Betriebe sowie sozialistische Konsumgüter-Großhandelsbetriebe haben bis zum 31. Dezember 1969 ihre Betriebsnummern bei der für den Sitz der Kombinate- bzw. Betriebsleitung zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu beantragen. Der Antrag erfolgt auf einem Vordruck der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik.

(2) Alle im Abs. 1 nicht genannten Betriebe sind verpflichtet, sich im II. Quartal 1970 an die für sie zuständige Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zur Erteilung einer Betriebsnummer zu wenden, sofern ihnen nicht bereits vorher die einheitliche Betriebsnummer entsprechend dieser Anordnung schriftlich erteilt wurde.

### § 4

(1) Nach dem 1. Januar 1970 neu gegründete oder neu gebildete Betriebe sind verpflichtet, spätestens zum Zeitpunkt der Registerantragung bei der für sie zuständigen Bezirksstelle der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik eine Betriebsnummer zu beantragen. Das gleiche trifft zu bei Änderung des Unterstellungsverhältnisses, des Namens des Betriebes oder des Zusammenschlusses mit anderen Betrieben und bei anderen Veränderungen.<sup>2</sup>

(2) Bei Betriebsauflösungen sind die Betriebe verpflichtet, dies den zuständigen Bezirksstellen der Staat-

lichen Zentralverwaltung für Statistik spätestens zum Zeitpunkt der Registerlöschung mitzuteilen.

### § 5

Die Mitteilungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik über erteilte Betriebsnummern sind mit den Registereintragungsmitteln sorgfältig in den Betrieben aufzubewahren. Sie gelten als Nachweis.

### § 6

(1) Die einheitlichen Betriebsnummern — Abkürzung = BN — sind auf allen Verträgen, Bestellungen, Lieferscheinen, Rechnungen, Gutschriftträgern und anderen Geschäftsdrucksachen sowie auf Briefbogen auf der rechten Seite unten — in einer Zahlengröße von mindestens 10 Punkt — einzusetzen, soweit nicht bei Einführung standardisierter Vordrucke durch die Zentralstelle für Primärdokumentation bei der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik ein anderer Platz bzw. ein anderer Schriftgrad festgelegt wird. Vorhandene Bestände an Geschäftsdrucksachen sind vom genannten Zeitpunkt an durch Einsetzen der Betriebsnummer (gegebenenfalls durch Stempelaufdruck) zu ergänzen.

(2) Die einheitliche Betriebsnummer besteht aus einer 7stelligen Identifikationsnummer und einer weiteren Stelle für eine Prüfziffer nach Modul 11, Prüfrest 10.

(3) Die durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik erteilten Betriebsnummern dürfen durch die Betriebe für außerbetriebliche Geschäftsbeziehungen nicht um weitere Merkmale ergänzt oder verändert werden.

### § 7

Die für die Steuer- und Abgabenzahler von den Abteilungen Finanzen festgelegten Steuernummern werden durch diese Anordnung nicht berührt. Das gleiche gilt für Handelsobjektnummern in den Vertrags- und Lieferbeziehungen des Konsumgüterbirnenhandels.

### § 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Mai 1948 über die Einführung einer einheitlichen Betriebsnummerung (ZVOBi. S. 181) außer Kraft.

Berlin, den 4. November 1969

Der Leiter  
der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik

Prof. Dr. habil. D o n d a